

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 33 (1936)

Heft: 1

Rubrik: Verwandtenunterstützung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unterstützungslast an den Heimatkanton weg; im übrigen aber enthält Art. 16, Abs. 1, die gleiche Regelung der Kostenverteilung wie Art. 15. Insbesondere bestimmt er ausdrücklich, daß für die Verteilung der Kosten während der ganzen Dauer der Versorgung der Zeitpunkt des Beginns der Anstaltsversorgung maßgebend bleibt.

Im Falle Lucie B. ist demnach maßgebend geblieben für die Kostenverteilung während der ganzen Dauer der Anstaltsversorgung der Zustand, wie er bestand, als Lucie B. in die Anstalt verbracht wurde. Damals aber teilte Lucie B. den Wohnsitz ihrer Mutter; folglich ist die Beitragspflicht des damaligen Wohnkantons Basel-Stadt eingetreten und seither unverändert bestehen geblieben.

Man könnte einwenden, dieser Regelung stehe Art. 2, Abs. 4, des Konkordates entgegen: Bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit habe Lucie B. sich nicht mehr unter der Ob-
sorge der Mutter befunden, weshalb sich die Dauer ihres Wohnsitzes von ihrer Geburt an berechne, ohne daß der Wohnsitz der Mutter zu berücksichtigen wäre; dann aber sei die Karenzfristbedingung nicht erfüllt. Dies wäre richtig, wenn nicht Anstaltsversorgung eingetreten wäre. Durch die Anstaltsversorgung ist der Konkordatswohnsitz unterbrochen worden; er konnte also nicht während der Dauer der Anstaltsversorgung verändert werden, da er gar nicht mehr bestand. Dieser Einwand fällt somit dahin.

Schließlich bleibt zu untersuchen, ob nicht der Streit um die Zuständigkeit zur Bevormundung an der Rechtslage etwas ändere. Auch dies wäre nur dann der Fall, wenn nicht Anstaltsversorgung eingetreten wäre. Im Zeitpunkte der Anstaltsversorgung war nicht der Sitz der Vormundschaftsbehörde für den Wohnsitz des Kindes maßgebend, sondern der Wohnsitz der Mutter, weil damals das Kind unter der Ob-
sorge der Mutter stand. Eine allfällige spätere Veränderung der vormundschaftlichen Zuständigkeit konnte am Konkordatswohnsitz nichts mehr ändern, da er nicht mehr vorhanden war.

Maßgebend ist also der Zustand zur Zeit der Anstaltsversorgung geblieben. Die Mutter, nach deren Wohnsitz sich derjenige des Kindes richtet, hatte die Karenzfristbedingung erfüllt; sie war seit mehr als zwei, aber weniger als zehn Jahren in Basel wohnhaft. Demnach hat gemäß Art. 5 des Konkordates Basel-Stadt ein Viertel, Bern drei Viertel der Unterstützung zu leisten.

Der Rekurs wird abgewiesen, das Kind Lucie ist von den Kantonen Basel-Stadt und Bern nach Konkordat zu unterstützen.

Verwandtenunterstützung.

1. Abweisung einer armenbehördlichen Ersatzbeitragsklage gegen einen Bruder mangels günstiger Verhältnisse. (Art. 329, Schweiz. ZGB.)

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 27. Februar 1934.)

1. Eine auswärtige Armenbehörde, die einen verheirateten Arbeitslosen unterstützte, erhob gegen dessen verheirateten Bruder in Basel beim Regierungsrat Klage auf Leistung monatlicher Ersatzbeiträge von Fr. 30.—. Der Beklagte, der als Bundesbahnbeamter einen Monatslohn von Fr. 514.— bezog, aber kein Vermögen hatte, lehnte das Begehren ab, da er für die Ehefrau und zwei minderjährige Kinder zu sorgen habe; zudem leide er an einer Krankheit, die ihm außerordentliche Auslagen verursache.

2. Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Da es sich beim Beklagten um den Bruder des Unterstühten handelt und Geschwister nur dann zur Unterstützung herangezogen werden können, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden, ist in erster Linie zu prüfen, ob das beim Beklagten der Fall ist. Das muß verneint werden. Günstige Verhältnisse werden in der Regel bei demjenigen angenommen, der ungefähr über das Doppelte seines Existenzminimums verfügt. Das Existenzminimum für die vierköpfige Familie des Beklagten beträgt in diesem Verfahren rund Fr. 400.— pro Monat. Dem Beklagten verbleibt somit ein Betrag von rund Fr. 100.— über das ihm zugebilligte Existenzminimum. Bei dieser Sachlage kann nicht von günstigen Verhältnissen gesprochen werden, weshalb die Klage abgewiesen werden muß.

2. Bemessung eines Beitrages des Ersatzpflichtigen. (Art. 328 Schweiz. ZGB.)
(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 6. März 1934.)

1. Eine auswärtige Armenbehörde, die ein erwerbsloses Ehepaar mit Fr. 100.— bis Fr. 120.— pro Monat unterstützte, erhob gegen dessen ledigen Sohn in Basel, der einen durchschnittlichen Monatsverdienst von Fr. 360.— hatte, beim Regierungsrat Klage auf Ersatz der laufenden Unterstützungsaufwendungen. Der Beklagte enthielt sich der Klagebeantwortung.

2. Der Regierungsrat verurteilte den Beklagten zur Leistung monatlicher Ersatzbeiträge bis zu Fr. 100.— mit folgender Begründung:

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beklagten ist gegeben. Dieser verfügt über ein durchschnittliches Monateinkommen von Fr. 360.—, das das unpfändbare Existenzminimum einer ledigen Person um das Doppelte übersteigt. Es darf daher dem Beklagten wohl zugemutet werden, an die Unterstützungsaufwendungen für seine Eltern monatliche Beiträge bis zu Fr. 100 zu leisten.

3. Einmalige Unterstützungsrückvergütung einer ersatzpflichtigen verheirateten Tochter. (Art. 328 Schweiz. ZGB.)

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 20. März 1934.)

1. Die Allgemeine Armenpflege Basel, die ein Ehepaar vorübergehend hatte unterstützen müssen, aber von der ersatzpflichtigen verheirateten Tochter an den verlangten einmaligen Ersatzbeitrag von Fr. 60.— nur Fr. 15.— erhalten hatte, klagte gegen diese beim Regierungsrat auf Zahlung des Restbeitrages von Fr. 45.—. Die Beklagte lehnte das Begehren ab. Beide Ehegatten zusammen hatten einen Gesamtverdienst von über Fr. 500.— pro Monat.

2. Der Regierungsrat schückte die Klage der Allgemeinen Armenpflege mit folgender Begründung:

Die Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern der Beklagten ist durch die einmalige Leistung von Fr. 15.— an die Aufwendungen der Allgemeinen Armenpflege von der Beklagten anerkannt. Es bleibt somit nur noch zu prüfen, ob die Beklagte in der Lage ist, auch noch den Restbeitrag von Fr. 45.— zu zahlen. Dies ist zu bejahen. Die Ehegatten verfügen zusammen über ein monatliches Einkommen von über Fr. 500.—, während das unpfändbare Existenzminimum für die Ehegatten ohne Kinder Fr. 270.— pro Monat beträgt. Für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beklagten ist der Rechtsgrundsatz begleitend, daß in erster Linie der Ehemann für die Haushaltungskosten aufzukommen hat. Die Ehefrau hat nur subsidiär an die Kosten des Haushaltes beizutragen. Es darf daher der Beklagten zugemutet werden, den verlangten Restbeitrag von Fr. 45.— der Allgemeinen Armenpflege zurückzuzahlen, und zwar in einem Male. Es verbleiben ihr immer noch Fr. 100.—, aus denen sie an die Haushaltungskosten beitragen kann. Größere Leistungen an die Aufwendungen des Haushaltes dürften ohnehin nicht in Frage kommen, da der Ehemann über ein hinreichendes Erwerbseinkommen verfügt.

4. Abweisung einer Verwandtenunterstützungsklage gegen einen Bruder mangels günstiger Verhältnisse. (Art. 329, 2 Schweiz. ZGB.)

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 1934.)

1. Eine erwerbsunfähige Bedürftige klagte beim Regierungsrat gegen ihren zweimal geschiedenen Bruder auf Leistung monatlicher Unterstützungsbeiträge. Der Beklagte, der eine Pension von Fr. 500.— pro Monat bezog und ein in seiner Liegen-

schaft investiertes Vermögen von Fr. 8000.— versteuerte, lehnte das Begehren ab, da er zur Unterstützungsleistung nicht in der Lage sei. Er sei gerichtlich verpflichtet, an seine beiden geschiedenen Frauen je Fr. 150.— monatliche Unterhaltsbeiträge zu entrichten.

2. Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Zur Entscheidung steht die Frage, ob auf Seiten des Beklagten günstige Verhältnisse vorliegen. Dies ist zu verneinen. Der Beklagte ist nach seiner finanziellen Situation nicht einmal in der Lage, seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinen geschiedenen Frauen, die der Unterstützungspflicht gegenüber seiner Schwester vorgeht, nachzukommen. Es geht daher nicht an, ihn auch noch zur Unterstützung seiner Schwester heranzuziehen. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterstützungspflicht gegenüber Geschwistern sind somit beim Beklagten nicht gegeben, weshalb die Klage abgewiesen werden muß.

Bern. Das Armenwesen des Kantons Bern im Jahre 1934. Der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern, die bis zum 1. Juni 1934 von Regierungsrat Dr. H. Dürrenmatt, vom 1. Juni an von Regierungsrat Arnold Seematter geleitet wurde, erwähnt in seinem allgemeinen Teil die Verhandlungen der kantonalen Armenkommission, sowie verschiedene organisatorische Fragen. Da fortwährend Bürgergemeinden zur örtlichen Armenpflege übergehen, wurde von der Armendirektion eine Begleitung für die Behandlung der Unterstützungsfälle beim Übergang herausgegeben. Die Armendirektion sah sich genötigt, gegen die nicht selten auftretende Tendenz der Gemeindebehörden, Kapitalangriffe am Armengut zu machen für Zwecke, die mit der Armenpflege nichts zu tun haben, Stellung zu nehmen.

Die Rechtsabteilung besorgt gemäß Art. 7 des Dekretes vom 12. September 1933 die Geschäfte rechtlicher Natur; ihre Arbeit hat zugenommen. Die Zunahme der Verwandtenbeitrags- und Statsstreitigkeiten ist auf die durch die anhaltende Krise bedingte Verschlechterung der finanziellen Lage der meisten Gemeinden zurückzuführen, die diese in vermehrtem Maße zwingt, alle Rechtsmittel auszus schöpfen. Daneben besorgt die Rechtsabteilung die Antragstellung in allen Fragen rechtlicher Natur, ferner die Erledigung von Vormundschafts- und Vaterschaftsangelegenheiten, Liquidationen und Sanierungen, Unfall- und Betreibungsangelegenheiten usw. Ihr ist auch das Bureau für Rückerstattungen der auswärtigen Armenpflege, der Nichtkantonfordatskantone und des Auslandes zugeteilt. Der Ausbau dieses Zweiges hatte zur Folge, daß auch im Jahre 1934 beträchtliche Mehreinnahmen erzielt werden konnten; sie stiegen von Fr. 343 778.86 auf Fr. 375 373.21.

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betragen im Jahre 1934 Fr. 10 149 779.54 (gegen Fr. 10 777 115.53 im Jahre 1933). Die Minderausgaben gegenüber dem Vorjahr betragen rund Fr. 627 000.— und erklären sich wie folgt: Die Staatsbeiträge an die Gemeinden für dauernd Unterstützte waren um Fr. 296 558.— höher; aus der Bundessubvention für Greise ist jedoch ein Anteil in diesem Betrage erhältlich gewesen. Andererseits wurde einer gewissen Zahl von Gemeinden in Rücksicht auf die ungünstigen finanziellen Lagen erhöhte Abschlagszahlungen auf den Staatsbeitrag geleistet. Die Erhöhung betrug Fr. 91 200.—. Die Aufwendungen für Berner in Nichtkantonfordatskantonen und im Ausland sind um ca. Fr. 235 000.— geringer als im Vorjahre, obchon eigentümlicherweise die Zahl der Unterstützungsfälle genau die gleiche geblieben ist. Die Minderausgabe betrug im Kanton Neuenburg ca. Fr. 116 000.— und ist namentlich auf die gute Tätigkeit des reorganisierten Unterstützungsbureaus in La Chaux-de-Fonds zurückzuführen. Der Rückgang der Unterstützungsfälle im Kanton Neuenburg von 300 liegt zum Teil wohl auch in der Abwanderung von Arbeitslosen aus jenem Gebiete.